

Helga Grebing

---

## **Über die Bedingungen der Verwirklichung gewerkschaftlicher Zielsetzungen in der parlamentarischen Demokratie**

---

*Prof. Dr. Helga Grebing, geboren 1930 in Berlin, war nach dem Studium als Verlagslektor und in der Erwachsenenbildung tätig. Seit 1971 ist sie Professor für Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts an der Universität Göttingen. Prof. Grebing hat zahlreiche Arbeiten über Fragen des Nationalsozialismus, des Konservatismus und der Arbeiterbewegung veröffentlicht.*

### *Absicherung erkämpfter Handlungsräume als Existenzbedingung der Organisation*

Nach dem Sozialistengesetz, also mit der Aufhebung der Illegalisierung und Kriminalisierung der Arbeiterbewegung in Deutschland, erreichen die Gewerkschaften von ihrer zahlenmäßigen Größe und organisatorischen Struktur her einen Stand, der sie zu einer für die organisierten Arbeiter selbst zunehmend bedeutsamen, weil ihre Lebensbedingungen spürbar verändernden Kraft werden läßt; gleichzeitig bilden sie sich zu einem die Bemühungen um die Veränderung des gesellschaftlichen und politischen Institutionengefüges mitprägenden Faktor heraus. Bis zum *Ersten Weltkrieg* lassen sich zwei Tendenzen verfolgen, die die Stellung zum Parlamentarismus deutlich machen:

Zum einen bleibt innergewerkschaftlich in dieser Zeit das wichtigste Anliegen, die Autorität der gewählten Führung und der organisierten, auf Chancen und Risiken hin abgewogenen und finanziell abgesicherten Aktion zu stärken. Diese Motivation setzte sich bei der Verhinderung bzw. Kanalisierung spontaner Streiks wie des *Hamburger Hafenarbeiter-Streiks* 1896/97 und des *Bergarbeiter-Streiks* von 1905 durch. So kommentierte der „Vorwärts“ das Ende des Hafenarbeiter-Streiks: „Der Hamburger Streik ist der gewaltigste gewerkschaftliche Kampf, den wir bisher in Deutschland durchgekämpft haben. Derselbe hat Riesenopfer gekostet. Diese Opfer sind aber nicht umsonst gebracht, wenn die Arbeiterschaft daraus die Lehre zieht, daß die erste und unerläßlichste Voraussetzung für den Erfolg der Gewerkschaftskämpfe die Organisation ist. In der Organisation aber muß die kühle, wohlüberlegte und den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragende Erwägung den Ausschlag geben.“

Die gleiche Motivation spielte auch bei der Unterordnung des Minderheiteninteresses unter das Allgemeininteresse wie beim *Mannheimer Streik* 1908 und beim *Werftarbeiter-Streik* 1913 die ausschlaggebende Rolle. In Mannheim war der Streik in einem einzigen Betrieb zur Gefährdung für die regionale Gesamtarbeiterschaft geworden, da die Unternehmer mit Aussperrungsmaßnahmen für die Gesamtarbeiterschaft drohten; beim Werftarbeiter-Streik 1913, der von der Leitung des Deutschen Metallarbeiterverbandes nicht genehmigt worden war (was bedeutete, daß die streikenden Arbeiter keine Unterstützung erhalten konnten), wurde von der Generalversammlung die Haltung des Vorstandes gebilligt, gleichzeitig aber den Streikenden finanzielle Unterstützung gewährt.

Diese Haltung, die Autorität der Gewerkschaftsführung durchzusetzen, und das Bestreben, die legitimen Handlungsspielräume der gewerkschaftlichen Organisationen in der Gesellschaft ständig zu vergrößern, bewirkte auch ein zunehmendes Verständnis für die Bedeutung institutionalisierter demokratischer Interessenvertretung überhaupt. Zum anderen sollte die Taktik der Gewerkschaften, außerparlamentarische Aktion und parlamentarische Arbeit zu verbinden, der gesetzlichen Absicherung der erkämpften Handlungsspielräume und des in Arbeitskämpfen Erreichten dienen. In diesem Sinne läßt sich eine Stelle aus der Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses von 1905 deuten: „Der fünfte deutsche Gewerkschaftskongreß erachtet es als eine unabweisable Pflicht der Gewerkschaften, daß sie die Verbesserung aller Gesetze, auf denen ihre Existenz beruht und ohne die sie nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, nach besten Kräften fördern und alle Versuche, die bestehenden Volksrechte zu beschneiden, mit aller Entschiedenheit bekämpfen.“

*Verbindung außerparlamentarischer mit parlamentarischer Einflußnahme im Kaiserreich '*

Als Modellfall für die Ergänzung außerparlamentarischer Aktion durch par-

lamentarische Arbeit kann die Nutzung des Ruhr-Bergarbeiter-Streiks von 1905 durch die Gewerkschaften angesehen werden. Der Massenstreik wurde begleitet von dem Druck der öffentlichen Meinung auf Parlament und Regierung bei großer Disziplin der Streikenden; dem folgten Gesetzesvorlagen im Parlament, d. h. dem preußischen Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus, und schließlich die Annahme eines Gesetzes über die Neuordnung der Arbeitsverhältnisse im Bergbau, das allerdings inhaltlich kaum Verbesserungen brachte.

Gerade dieser-Modellfall zeigt (wie auch andere ähnlich gelagerte Versuche wie z. B. Überlegungen zur Einrichtung von Arbeiterkammern 1907, zur gesetzlichen Absicherung der Tarifverträge 1908) die Grenzen einer innerhalb der Gewerkschaften nicht unumstrittenen Taktik. Diese Taktik entsprach nicht der durch das Übergewicht der Privilegierten gekennzeichneten Verfassungsrealität (man erinnere sich an das preußische Dreiklassenwahlrecht, an die jeden Fortschritt der Demokratisierung bis weit in den Ersten Weltkrieg hinein hemmende Rolle des preußischen Herrenhauses, an die dem Parlament nicht verantwortliche Regierung), und sie stößt deshalb immer wieder an die Grenzen des monarchisch-autoritären Systems des Wilhelminischen Reiches, d. h. die Versuche der faktischen Vorwegnahme des verfassungsrechtlich noch nicht bestehenden parlamentarisch-demokratischen Repräsentativsystems scheitern an der zähen Abwehr der Gesellschaft und Staat beherrschenden Privilegierten. Auch aus dieser Konstellation heraus muß die ablehnende Haltung der Gewerkschaften in der Massenstreikdebatte verstanden werden. Die praktisch-politische Nutzenanwendung des Massenstreiks sollte ja gerade in der Erschütterung der konservativen Hochburg Preußen bzw. in der Erkämpfung des allgemeinen Wahlrechtes in Preußen liegen. Die Gewerkschaften indessen bestritten ihre Möglichkeiten einer offensiven Nutzung des Massenstreiks in dieser Richtung und verlagerten ihre Bemühungen auf die Stärkung ihrer Organisationen.

Gerade das Verhalten der Gewerkschaften in der Massenstreikdebatte macht ein Moment deutlich, das vor einer Überinterpretation gewerkschaftlicher Aktivität, als sei sie schon vorweggenommene wirkliche parlamentarisch-demokratische Interessenvertretung gewesen, warnen sollte. Das Bemühen um gesetzliche Absicherung des Erreichten und Erreichbaren war nicht unbedingt identisch mit dem Kampf für eine volle parlamentarische Demokratie: primär war jedenfalls die gesetzliche Absicherung, sekundär unter welcher Regierungsform sie erfolgte.

#### *Faktische Anerkennung der Gewerkschaften im Ersten Weltkrieg*

Während des Ersten Weltkrieges waren insbesondere die Gewerkschaftspitzen, die den rechten Flügel der Mehrheitssozialisten stärkten, lange Zeit nicht bereit, die Radikalisierung der Arbeiterschaft mit dem Gewicht der gewerkschaftlichen Organisationen zu verknüpfen und in organisierte Konflikte mit der ungebrochen herrschenden Klasse umzuwandeln. Ihre Vorsicht und Zurückhaltung in politischen Fragen wurde nicht zuletzt dadurch verstärkt, daß sie die durch

den Krieg und die auf ihn bezogene Gesetzgebung (u. a. das Hilfsdienstgesetz) gebotene Möglichkeit der Einflußnahme auf die allgemeine Wirtschaftspolitik wahrnahmen und nun auch über das traditionell im Vordergrund stehende Interesse an der Sozialpolitik hinaus erstmals Forderungen aufstellten wie staatlich beaufsichtigte Monopolbildung für den Bergbau, Teile der Energiewirtschaft und den Großhandel und innerhalb solcher Unternehmungen gewerkschaftliche Mitbestimmung; sie erreichten eine Reihe von Fortschritten in der Sozialpolitik, die faktisch eine Anerkennung der Gewerkschaften als Interessenvertretung der Arbeiter durch Staat und Unternehmer bedeuteten, ganz abgesehen von ihrer Einflußnahme auf Kriegsfürsorge und Lebensmittelversorgung („Butter-und-Brot-Politik“, wie sie der Vorsitzende der Generalkommission, *Carl Legten*, bezeichnete).

Der Preis für diese Politik der Ausnutzung der kriegsbedingten relativen sozialpolitischen Kompromißbereitschaft auf seiten des Staates und der Unternehmer unter weitgehender Anpassung der Gewerkschaftsspitze an den Status quo der Machtverhältnisse bestand indessen in ihrem wachsenden Legitimitätsverlust in der Arbeiterschaft, zumal die zu Anfang bei den Arbeitern erweckten Hoffnungen, daß die relative Loyalität des „nationalen Kriegsreformismus“ mit umfassender Gleichberechtigung und seit Jahrzehnten fälligen politischen Reformen honoriert werden würde, an der intransigenten Antireform-Haltung der Gegenseite zerschellten. Die Handlungs- und Verhaltensmuster blieben weitgehend gebunden an die Vorkriegsbedingungen gewerkschaftlicher Arbeit; eine kämpferische Vorwegnahme faktischer Gleichberechtigung oder gar die Umkehrung der Machtverhältnisse in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfolgte nicht. So entsprach dann der in der Novemberrevolution erzielte Erfolg nicht der vollen Ausschöpfung der Möglichkeiten der neuen offeneren Situation, sondern allenfalls den Zielvorstellungen der Vorkriegszeit: der 8-Stunden-Tag, die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge, die Aufhebung aller Koalitionsbeschränkungen. In diesem historischen Kontext erscheint die Gründung der Zentralarbeitsgemeinschaft, die die Gewerkschaften am 15. November 1918 mit den Unternehmern vertraglich vereinbarten, eher als Abschluß einer Epoche denn als Neuanfang, allenfalls war sie Ausdruck einer Übergangszeit, in der die Organisationen der Gewerkschaften durch die Rätebewegung in eine defensive Situation geraten waren.

*Schutz der Republik und Eintreten für den sozialen Rechtsstaat  
in der Weimarer Zeit*

Einen Neuanfang setzte das Verhalten der Gewerkschaften während des Kapp-Putsches. Dieser bedrohte elementare Rechte der Arbeiterschaft, die in jahrzehntelangem Ringen erkämpft worden waren; er zielte auf die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und auf die Abschaffung institutionalisierter demokratischer Interessenvertretung (so war die Niederschlagung jeglichen

Streiks im Programm der Putschisten vorgesehen). Die Entscheidung für den Generalstreik, der ausschlaggebend für das Scheitern des Putsches war, war deshalb in erster Linie motiviert durch die Absicht, die erreichten Positionen der Arbeiterbewegung zu sichern. In zweiter Linie ergab sich in der gegebenen Situation die Notwendigkeit, durch' einen Generalstreik, den die Gewerkschaften proklamierten und führten, die linksradikalen Einflüsse auf die Arbeiterbewegung einzudämmen und damit die Gefahr einer weiteren vertieften Spaltung der Arbeiterbewegung zu vermindern. Erst im weiteren erfolgreichen Verlauf des Abwehrkampfes traten Gesichtspunkte wie die „Vollendung der Revolution" und die Verwirklichung der Sozialisierung als das Handeln ebenfalls motivierend hinzu.

In der Niederschlagung des Kapp-Putsches erlebten die Gewerkschaften zum ersten Mal, daß sie zur Vertretung ihrer Interessen eine legale Regierung und die sie tragende Verfassung schützen mußten — und das mit ihrem ureigensten Kampfmittel: dem Generalstreik. Die Erhaltung der optimalen legalen Handlungsspielräume für die Organisationen der Arbeiterbewegung fiel zusammen mit dem Kampf für die Erhaltung der parlamentarischen Demokratie. Diese Handlungsspielräume wurden in der Folgezeit genutzt: SPD, Gewerkschaften und die Institutionen der parlamentarischen Demokratie bildeten eine „strategische Einheit" mit der Zielprojektion (und beachtlichen Erfolgen in dieser Richtung), den liberalen Rechtsstaat in einen sozialen Rechtsstaat zu transformieren. Als ein Beispiel für diesen Prozeß sei der Wandel in der Beurteilung des staatlichen Schlichtungswesens durch die Gewerkschaften angeführt. Das staatliche Schlichtungswesen wurde zunehmend nicht als ein Instrument der Zwangswirtschaft mißinterpretiert, sondern als ein Instrument des Staates begriffen, das zwischen einer dirigistischen Arbeitsmarktpolitik und völlig freier Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch die autonomen Verbände bzw. die Tarifvertragsparteien lag. Diese positive Einschätzung des staatlichen Einwirkungsrechtes setzte sich durch, obwohl die staatliche Lohnpolitik in der Praxis den Unternehmern gar nicht so sehr widersprach, während die Gewerkschaften in der Zeit der Hochkonjunktur möglicherweise ohne staatliche Schlichtung höhere Lohnforderungen durchgesetzt hätten.

Die staatliche Schlichtung galt innerhalb der Gewerkschaften als ein Mittel, durch das fundamentale unternehmerische Funktionen (Bestimmung des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit) öffentlich gebunden wurden in einem grundsätzlich privatwirtschaftlichen System. Dieses Instrument diente der Sicherung der in der Verfassung von 1919 niedergelegten interpretierbaren sozialstaatlichen Vorstellungen. Es konnte diese Aufgabe jedoch nur komplementär zu der Funktion erfüllen, die dem Parlament von den Gewerkschaften zugesprochen wurde: Garant der sozialen Institutionen und der Rechte der Arbeitnehmerschaft zu sein. Konsequenterweise war deshalb auf dem ADGB-Kongreß 1928 die überwiegende Mehrheit der Delegierten der Meinung, es sei möglich, „die berechtigten An-

sprache der Arbeiterschaft durch direkte Einflußnahme erfolgreicher wahrzunehmen als durch Beharrung in der Opposition".

Durch den Ausbau der Sozialpolitik erhielt der demokratisch-parlamentarische Staat für die Arbeiterschaft einen die Mitarbeit der Organisationen der Arbeiterbewegung legitimierenden Wert, wurde er zu einem der Instrumente des „friedlichen Hineinwachsens in den Sozialismus". Allerdings wurden ergänzend dazu weitere instrumentelle Möglichkeiten der gesellschaftlichen Veränderung diskutiert: die Wirtschaftsdemokratie (als Weg zum Ziel des Sozialismus, nicht etwa als dessen Inhalt) oder das (weniger bekanntgewordene) Konzept der „kollektiven Demokratie", das nicht schlicht Erweiterung der Selbstverwaltung durch Übertragung öffentlicher Gewalt auf öffentlich-rechtliche Verbände' und Anstalten bedeutete, sondern (so *Ernst Fraenkel*) „eine neue Form" politischer Willensbildung derart, „daß den Organisationen ein unmittelbarer Einfluß auf die Bildung des Staatswillens, die Realisierung des Staatsgehaltes, übertragen wird".

Das ganze Konzept der Gewerkschaften zur Veränderung des liberalen in einen sozialen Rechtsstaat beruhte auf der Vorstellung eines wenn auch labilen gesellschaftlichen Machtgleichgewichtes zwischen Kapital und Arbeit. Dieses Gleichgewicht bestand nur sehr bedingt in der nachrevolutionären Situation, bestenfalls insofern, als weder die Bourgeoisie noch die Arbeiterklasse ohne gegenseitige Teilhabe oder zumindest Tolerierung zum politischen Handeln fähig waren bis zu dem Moment, in dem die politische Alleinherrschaft der einen oder der anderen Klasse durch die sozioökonomischen Verhältnisse bedingt historisch möglich wurde.

#### *„Tendenzwende" in der Weltwirtschaftskrise*

Schon vor dem Einbruch der Weltwirtschaftskrise hatten die Unternehmer durch die Folgen der Inflation, die Rationalisierung und den Konjunkturaufschwung einen Machtzuwachs erreicht, der es ihren Interessenverbänden ermöglichte, damit zu beginnen, den Ausbau des liberalen parlamentarischen Rechtsstaates zu einem soziale Garantien gewährleistenden Staat zu revidieren, z. B. durch Aussperrungen in der nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie (die 250 000 Arbeiter betrafen) und durch Nichtanerkennungen der staatlichen Schlichtung.

Auf seiten der Gewerkschaften wurden diese Warnzeichen verstanden im Hinblick auf ihre Bereitwilligkeit, die 1928 gebildete Große Koalition, die von der SPD bis zur DVP (der Partei der Großunternehmer) reichte, politisch mitzutragen. So hatte *Siegfried Aufhäuser*, der Vorsitzende des AfA-Bundes und zum linken Flügel der SPD gehörend, auf dem Parteitag 1929 festgestellt: „ . . . daß die Koalition für uns einen Sinn hat, wenn wir in der Lage sind, Arbeiterinteressen zu fördern". Sogar einer der rechten Flügelmänner der Partei,

der Chefredakteur des „Vorwärts“, *Friedrich Stampfer*, zog für den Konfliktfall die alte Prioritätensetzung in Erwägung: Partei und Regierung sind zwei, aber Partei und Gewerkschaften sind eins.

Die Auseinandersetzungen, die zum Bruch der Großen Koalition im März 1930 führten, sind von den Gewerkschaften als konkreter Ausdruck des Klassenkampfes verstanden worden. Der antagonistische Gegensatz zwischen monopolistisch organisierter Wirtschaft und interventionistischem Sozialstaat drückte sich für sie (historisch zutreffend) in der beginnenden Demontage der sozialen Errungenschaften aus. Nach dem Bruch der Großen Koalition kennzeichnete Aufhäuser die Vorgänge als „Sammlung des politischen Bürgertums“ zu einer „Einheitsfront gegen die neuzeitliche Sozialpolitik und gegen die Arbeiterklasse“: „Der Volksstaat soll . . . von den antikapitalistischen Tendenzen der größten republikanischen Partei befreit, die Republik selbst hemmungslos kapitalistisch werden“.

Dies bedeutete, daß die ganze Konzeption einer reformerischen Politik, die die Mehrheit von Partei und Gewerkschaften seit 1918 vertreten hatte als Weg des friedlichen Hineinwachsens in den Sozialismus, gescheitert war. Unter den Bedingungen der Krise gelang dann eine Umorientierung der gewerkschaftlichen Politik in Richtung eines militanten Klassenkampfes nicht.

Am Ende der Weimarer Republik unter der unmittelbaren Drohung des Faschismus setzte sich in den Gewerkschaften die Auffassung durch, daß die Gewerkschaften die Interessen der Arbeiter gleich in welchem politischen System vertreten müßten. Dies war unter anderem eine Fehlinterpretation der eigenen Geschichte: Zwar war die Frage der Staatsform für die Gewerkschaften immer eine sekundäre Frage gewesen und bestand die existentielle Bindung nur an die ökonomischen und sozialen Bedingungen, die die kapitalistische Produktionsweise setzte, aber schon im Kaiserreich hatte die Einsicht bestanden, daß die erfolgreiche Interessenvertretung nur unter rechtsstaatlichen Bedingungen möglich war.

#### *Neubeginn nach 1945*

Es bedarf noch sehr viel intensiverer Untersuchungen über die Geschichte der Gewerkschaften in den ersten Jahren nach dem *Zweiten Weltkrieg* als inzwischen vorliegen, damit gegebenenfalls bestätigt werden kann, was sich bisher nur als Vermutung äußern läßt: Der Prozeß des organisatorischen Neuaufbaus der Einheitsgewerkschaft anstelle der alten Richtungsgewerkschaften gestaltete sich für die Gewerkschaften (im Vergleich zur im großen und ganzen einfachen Wiedergründung der SPD) außerordentlich schwierig und Energien bindend. Letzteres läßt sich auch sagen von den überwiegend den Gewerkschaften zufallenden tagesbezogenen Aufgaben der unmittelbaren Versorgung mit lebens- und arbeitserhaltenden Gütern.

Damit im Zusammenhang steht wohl die zunächst nach Inhalt und Umfang eher spärliche programmatische Diskussion und die Konzentration auf die Akti-

vität im parlamentarischen Raum bei der Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele. Erst in den 50er Jahren wurden besonders in einigen großen Einzelgewerkschaften Programm und Aktion in einen umfassenderen theoretischen Zusammenhang gebracht, der auch die Begrenztheit nur parlamentarischer Arbeit kalkulierte.

#### *Aktuelle Schwerpunkte*

Aktuell sind die Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung gewerkschaftlicher Zielsetzungen in der parlamentarischen Demokratie durch folgende Überlegungen bestimmt: 1. welche Funktion der moderne Sozialstaat erfüllt; 2. wie sich das Verhältnis von Gewerkschaften und Parteien (vor allem zur SPD als Volkspartei) gestaltet; 3. ob die Gewerkschaften bereit und fähig sind, sowohl Schutz- und Ordnungs- als auch Gestaltungsfunktionen im Sinne einer Veränderung der bestehenden Wirtschafts- und Sozialordnung zu übernehmen.

#### *Funktion des modernen Sozialstaats*

Der moderne Sozialstaat besitzt eine relative Unabhängigkeit, die es ihm ermöglicht, seine Planungskapazität im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Gesellschaft gegen das einseitig sich äußernde Partikularinteresse der Kapitaleigner zu nutzen, d. h., der demokratisch-parlamentarische Staat ist auch von anderen gesellschaftlichen Kräften als denen des Monopolkapitals beeinflussbar. Er ist zwar nicht klassenneutral oder gar klassenunabhängig, wohl aber je nach dem Druck der gesellschaftlichen Kräfte funktional klassenspezifisch prägnant, also auch von den ökonomisch noch weitgehend machtlosen Produzenten. Doch kann der Staat dies nur sein, wenn es außerhalb des staatlichen institutionellen Rahmens eine gleichzeitige, in breiten Bevölkerungsschichten wurzelnde, gegenmachtbildende, veränderungswillige und -bereite Bewegung gibt, deren Gravitationszentrum der Sache nach nur die Gewerkschaften sein können.

#### *Gewerkschaften und Parteien*

Die SPD ist eine Volkspartei im Sinne einer Rahmen- und Sammelpartei zur Integrierung, Koordinierung und Repräsentation der Interessen breiter Bevölkerungsschichten geworden. Diese Entwicklung ist nicht rückgängig zu machen; daraus folgt, daß den Gewerkschaften jene Aufgaben zufallen, die die SPD nicht mehr oder nicht mehr ausreichend übernehmen kann. Es gibt bereits einige gravierende Beispiele dafür, daß die Gewerkschaften an die Grenzen der Kooperationsfähigkeit und -Willigkeit ihrer bisherigen politischen Verbündeten gestoßen sind.

Die wechselseitige Verselbständigung von Gewerkschaften und politischen Parteien dürfte nun nicht zur Konsequenz haben die Entwicklung der Gewerkschaften hin zu einem Parteiersatz oder zur Entfaltung eines gewerkschaftlichen Integralismus in Richtung auf eine Erweiterung der Selbstregulierung und Selbst-

Steuerung der Gesellschaft, etwa durch die Vertretung des Anspruchs, daß durch die Selbststeuerung von Teilbereichen der Gesellschaft gesamtstaatliche Planungsaufgaben ersetzt werden könnten. Dies würde faktisch konservative Ordnungskonzepte unterstützen, die in klarer Erkenntnis der langfristig gesellschaftsverändernden Auswirkungen der Funktionen des Sozialstaates diesen unter Verwendung von Losungen wie „Entstaatlichung der Gesellschaft“ zurücktrimmen wollen; dadurch soll Raum gewonnen werden für die Durchsetzung gesellschaftlicher Organisationsmodelle, die orientiert sind an der Leitungs- und Kommunikationsstruktur moderner Großunternehmen oder technokratisch perfektionierter Hochschulen.

*„Gewerkschaftliche Gesamtpolitik“ als Konzept*

Die Gewerkschaften müßten sich vielmehr um eine gegebenenfalls alternative und kontroverse Ausformulierung und Vertretung einer „gewerkschaftlichen Gesamtpolitik“ bemühen. Die Probleme einer solchen gesamtpolitischen Orientierung sind nicht zu verkennen; sie würde schließlich bedeuten müssen, daß die Gewerkschaften keine Erhaltungsstrategie mehr betreiben könnten, sondern einen aktiven Strukturwandel maßgeblich mitzutragen hätten. Aus solchem Strukturwandel würde auch ein Wandel in der Sozialstruktur resultieren, der eine noch stärkere Differenzierung unter den „Lohnabhängigen“ mit sich bringen wird. Schon jetzt belastet den gewerkschaftlichen Aktionsradius das zunehmende Bedürfnis der Aufsteiger unter den Arbeitnehmern nach Differenzierung und nicht nach Identifikation und Großgruppensolidarität. Die gelegentlich deutlich erkennbaren Fronten des „Klassenkampfes nach innen“, d. h. unter den Einzelgewerkschaften, weist ebenfalls auf Divergenzen in den Interessen der Arbeitnehmer hin und denen der Arbeitenden unter ihnen wiederum mit denen der Arbeitslosen und — fast als 4. Gruppe zu bezeichnen — der arbeits- und ausbildungsplatzlosen Jugendlichen. Mindestens diese Gruppen zusammen müssen von den Gewerkschaften vertreten werden; und mindestens ihre Interessen werden von einer „gewerkschaftlichen Gesamtpolitik“ umfaßt werden müssen.

Von den Inhalten dieser mit den Arbeitnehmern zu entwickelnden Politik her gesehen und nicht in einem abstrakten aktionistisch-militanten Sinne bilden die Gewerkschaften konkret Gegenmacht in der Gesellschaft; diese Gegenmachtbildung ist als ein Prozeß der Herausbildung von kontrovers-alternativen Programmen, Positionen und ihrer Vertretung in der Öffentlichkeit zu verstehen und nicht als eine starre Befestigung der errungenen Machtpositionen, die es dann der Gegenseite erlauben würde, sich als Vorkämpfer des notwendigen Strukturwandels und damit des „Fortschritts“ zu profilieren, ohne nach dem Wert des jeweiligen „Fortschritts“ für die Mehrheit der Bevölkerung und den von ihr zu tragenden sozialen Kosten fragen zu müssen. Dieses Verständnis von Gegenmachtbildung setzt ein Selbstverständnis der Gewerkschaften voraus, sich nicht bloß unabhängig und parteipolitisch neutral einen Platz neben den Parteien oder zwischen

ihnen zuzuweisen, sondern sich zu verstehen als ein eigenständiger gesamtpolitisch orientierter Verband.

Die politische (Gegen-)Macht, die dieser Verband derart bildet, daß er sich selbst als eine der ausgeprägtesten demokratischen Infrastrukturen der Gesellschaft darstellen kann, muß Einfluß nehmen auf die den gesamtpolitischen Willen bildenden Institutionen. Dies sind nach wie vor die Parteien, die Parlamente, die Gremien, die öffentlich-rechtliche oder quasi öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben; daran wird sich — überblickt man die Diskussionsergebnisse der letzten Jahre über rätendemokratische Modelle — kaum etwas ändern; im Gegenteil: es ist eher die Skepsis gegenüber dezentralisierten Entscheidungsprozessen gewachsen, da sie zu leicht von partikularen Interessen geprägt und nicht mehr vereinbar sind mit gesamtpolitisch orientierten Konzepten, die überdies die Bedingungen einer transnationalen Politik mit zu berücksichtigen hätten.

Der Unterschied zum bisherigen Wirken der Gewerkschaften in der parlamentarischen Demokratie müßte also in einem gesamtpolitischen Konzept bestehen, das die politische Arbeit der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder in allen institutionellen Ebenen und gesellschaftlichen Teilbereichen anleitet, koordiniert und aufeinander bezieht; gleichzeitig müßte das defensive Beharren auf Unabhängigkeit und parteipolitische Neutralität ersetzt werden durch die offensive Wendung zum Betonen der Eigenständigkeit und die Bereitschaft dafür vorhanden sein, je immer wieder die Doppelrolle der Gewerkschaften neu zu überdenken:

#### *Verbindung von Ordnungsfaktor und Gegenmacht*

Die Gewerkschaften übernehmen in Ausübung ihrer Schutzfunktionen öffentliche Aufgaben und treten als Ordnungsfaktor auf, um den auf demokratisch legitimierten Institutionen beruhenden Sozialstaat bei seiner Aufgabenerfüllung, die auf soziale Gerechtigkeit zielt, zu unterstützen und wirksam zu kontrollieren. Die Gewerkschaften müssen aber auch zur militanten Vertretung der Interessenseri der Arbeitnehmer gegenüber dem Sozialstaat bereit und fähig sein, falls er — entgegen den Anforderungen an ihn — den Arbeitnehmerinteressen entgegengesetzte Partikularinteressen als angeblich gesamtgesellschaftlich legitimierte vertritt.

Eine Doppelaufgabe dieser Art zu erfüllen, heißt nun nicht einfach, sowohl das eine wie das andere zu sein und zu tun, also eine bloße Zweigleisigkeit, sondern sollte so verstanden werden, daß die Gewerkschaften, indem sie ihre Schutz- und Ordnungsfunktionen ausüben, zugleich auch gesellschaftsverändernde Prozesse initiieren, und daß sie, indem (und wenn) sie als Kern der gesellschaftlichen Opposition der Mehrheit der Bevölkerung agieren, zugleich auch die Erhaltung und Absicherung der erkämpften Schutzräume, Handlungsmöglichkeiten und materiellen Inhalte garantieren.

Unter solchem Gesichtspunkt gibt es für die Gewerkschaften nicht die Alter-

native: Ordnungsfaktor oder Gegenmacht, sie sind immer beides zugleich. Generell gesprochen: den Organisationen der Arbeiterbewegung ist in ihrer Geschichte von richtigen Feinden und falschen Freunden immer wieder aufgeredet worden, sich entscheiden zu müssen, ob sie „reformistische Friedenswächter des Bestehenden“ oder „revolutionärer Kampfverband“ sein wollen; eine solche Alternative hat jedenfalls unter den Bedingungen der parlamentarischen Demokratie keinen vernünftiges Handeln begründenden Sinn.\*